

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## Verteilung des variablen Drittels der kalten Progression

### Inhalt

- 01 Verteilung des variablen Drittels der kalten Progression
- 02 Erste BMF-FAQ-Anfragebeantwortung zum Mindestbesteuerungsgesetz
- 03 Abgabenänderungsgesetz 2024 vom Nationalrat beschlossen - Änderungen Umsatzsteuer
- 04 Zwischenbankbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 28 UStG): BFG lässt vom EuGH die Frage einer staatlichen Beihilfe prüfen
- 05 VwGH zur Anerkennung einer Unternehmensgruppe mit ausländischem Gruppenträger
- 06 Umgründungssteuer-richtlinien - Wartungslerass 2024
- 07 Teilweise Suspendierung des DBA mit Belarus auch auf österreichischer Seite

Gem. § 33 Abs. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt eine jährliche Inflationsanpassung der Grenzsteuersätze und Steuerabsetzbeträge im Ausmaß von zwei Dritteln der positiven Inflationsrate. Für das nicht durch die automatische Inflationsanpassung erfasste Volumen von einem Drittel der kalten Progression ist die Bundesregierung gem. § 33a Abs. 5 EStG verpflichtet, einen Beschluss für Entlastungsmaßnahmen zu fassen.

Die Bundesregierung hat den entsprechenden Beschluss am 4. Juli 2024 gefasst.

Folgende Maßnahmen sollen ab 1. Jänner 2025 umgesetzt werden:

- ▶ Anpassung der ersten fünf Tarifgrenzen des Einkommensteuertarifs um jeweils 0,5%-Punkte, zusätzlich zu der im Rahmen der automatischen Inflationsanpassung zu erfolgenden Erhöhung;
- ▶ Anpassung der Absetzbeträge samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus zu 100% an die Inflationsrate;
- ▶ Anhebung der Tagesgelder für Inlandsreisen auf EUR 30,00 (zurzeit EUR 26,40) und der Nächtigungsgelder auf EUR 17,00 (zurzeit EUR 15,00);
- ▶ Anhebung des Kilometergeldes auf einheitliche EUR 0,50 für PKW, Motorräder und Fahrräder (zurzeit für PKW EUR 0,42) bzw. EUR 0,15 (zurzeit EUR 0,05) für jede mitbeförderte Person, sowie Verdoppelung der Obergrenze für Fahrräder auf 3.000 km (zurzeit 1.500 km) und Halbierung der Untergrenze für Fußgänger auf 1 km;
- ▶ Anhebung des Beförderungszuschusses für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Klarstellung der Inanspruchnahme;

## Verteilung des variablen Drittels der kalten Progression

- ▶ Erhöhung der Kleinunternehmergrenze auf EUR 55.000,00 (zurzeit EUR 35.000,00);
- ▶ Anhebung der Sachbezugsbefreiung für Dienstwohnungen von 30m<sup>2</sup> auf 35m<sup>2</sup>;
- ▶ Valorisierung der Freigrenze für sonstige Bezüge (insb. Urlaubs- und Weihnachtsgeld);
- ▶ Kinderzuschlag für Familien mit niedrigem Einkommen i.H.v. EUR 60,00 pro Kind pro Monat.

Der Ministerratsbeschluss kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://www.bundestkanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/104a-ulb-4-jul.html>

Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

## Erste BMF-FAQ-Anfragebeantwortung zum Mindestbesteuerungsgesetz

### *Mindestbesteuerungsgesetz*

Das BMF hat am 20. Juni 2024 die ersten FAQ-Fragebeantwortungen zum Mindestbesteuerungsgesetz (MinBestG) veröffentlicht. Mit dem FAQ-Prozess wurde ein Kommunikationsweg geschaffen, um Zweifelsfragen zum MinBestG mit dem BMF zu klären. Der Prozess sieht vor, dass die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) als zentrale Anlaufstelle für inhaltliche Fragen fungiert und diese Fragen dann gesammelt an das BMF weitergeleitet. Einzelanfragen würden vom BMF an die KSW/Fachsenat verwiesen werden.

Die erste Runde dieser Anfragebeantwortungen wurde am 14. Juni 2024 auf der BMF-Website veröffentlicht und umfasst Antworten zu folgenden Themenbereichen:

1. Anwendungsbereich (§§ 2 bis 4 MinBestG),
2. Safe-Harbours (§§ 52 bis 57 MinBestG), und
3. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten (§§ 80, 81 und 84 MinBestG)

Bei Fragen i.Z.m. dem Anwendungsbereich werden Schwellen i.Z.m. der Definition der Non-Profit-Organisation gem. MinBestG, sowie „Nebentätigkeiten“ und die Einstufung der österreichischen Bau-ARGE zum Zwecke des Mindestbesteuerungsgesetzes näher erläutert. Bezüglich Safe-Harbour-Regelungen werden zahlreiche Fragen zu den Berechnungen, den anerkannten Datengrundlagen für die Berechnungen, sowie zu der qualifizierten Finanzberichtserstattung beantwortet. Betreffend Übergangsregelungen und Inkrafttreten werden vor allem Fragen i.Z.m. der Abbildung der latenten Steueransprüche, der Inanspruchnahme des SES-Safe Harbours, sowie der Auswirkung der laufenden Steuererträge, die in Vor-MinBestG-Zeiträumen erfasste laufende Steueraufwendungen betreffen, thematisiert.

Die Antworten entsprechen der derzeitigen Rechtsansicht des BMF und wurden unter Vorbehalt etwaiger Abweichungen aufgrund zukünftiger OECD-Dokumente und Informationen veröffentlicht. Spätere vom OECD/G20

# Erste BMF-FAQ-Anfragebeantwortung zum Mindestbesteuerungsgesetz

Inclusive Framework on BEPS angenommene Verwaltungsleitlinien bzw. Fassungen des Kommentars bei der Auslegung des MinBestG müssen herangezogen werden.

Ihre EY-Steuerexperten stehen für die Diskussion von Zweifelsfragen jederzeit zur Verfügung. Gerne können wir Ihre Fragen im Rahmen des FAQ-Prozesses einbringen.

Die Anfragebeantwortung kann unter folgendem Link abgerufen werden: [https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Internationales-Steuerrecht/FAQ-zum-Mindestbesteuerungsgesetz-\(Teil-1\).html](https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformationen---Internationales-Steuerrecht/FAQ-zum-Mindestbesteuerungsgesetz-(Teil-1).html)

## Abgabenänderungsgesetz 2024 vom Nationalrat beschlossen – Änderungen Umsatzsteuer

### *Umsatzsteuergesetz*

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2024 das Abgabenänderungsgesetzes 2024 (AbgÄG 2024) beschlossen. Gegenüber dem Ministerialentwurf (siehe unsere Tax Short Cuts Nr. 10/2024 vom 14. Mai 2024) ergaben sich zwei wesentliche umsatzsteuerliche Änderungen. Weiters soll die Möglichkeit umsatzsteuerfreier Lebensmittelspenden früher in Kraft treten.

#### **Steuerfreie Getränke Spenden**

Lebensmittelspenden sollen künftig nicht mehr der Eigenverbrauchsbesteuerung unterliegen, sondern echt steuerbefreit, d.h. ohne Verlust des Vorsteuerabzugs, behandelt werden. Die Steuerbefreiung soll für gespendete Lebensmittel gemäß Anhang 1 UStG an durch Bescheid begünstigte mildtätige Einrichtungen (§ 4a Abs 1 TS 1 i.V.m. § 4a Abs 2 Z 2 EStG) zur Anwendung kommen. In Ergänzung dazu sollen gemäß Regierungsvorlage zudem nichtalkoholische Getränke, das sind solche, die einen Alkoholgehalt von maximal 0,5 Volumenprozent aufweisen, unter die Umsatzsteuerbefreiung für Spenden fallen. Die vom Nationalrat beschlossene Fassung sieht das Inkrafttreten dieser Maßnahme nun früher, nämlich mit 1. August 2024, vor.

#### **Streichung der „Zwischenbankbefreiung“**

Die Regierungsvorlage sieht, anders als noch der Ministerialentwurf, die Streichung des letzten Satzes des § 6 Abs 1 Z 28 UStG vor. Dabei handelt es sich um die sogenannte Zwischenbankbefreiung für sonstige Leistungen, die zwischen Unternehmern erbracht werden, die überwiegend Bank-, Versicherungs- oder Pensionskassenumsätze ausführen, soweit diese Leistungen unmittelbar zur Ausführung dieser genannten steuerfreien Umsätze verwendet werden. Weiters würde die Steuerbefreiung für die Personalstellung durch diese begünstigten Unternehmer an ihre Zusammenschlüsse wegfallen. Die Steuerbefreiung für sonstige Leistungen von Zusammenschlüssen an ihre Mitglieder soll hingegen gemäß der vorliegenden Fassung bestehen bleiben. Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten. Zu dem in der Zwischenzeit erfolgten Antrag auf Vorabentscheidung des BFG siehe den separaten Beitrag in dieser Ausgabe.

# Abgabenänderungsgesetz 2024 vom Nationalrat beschlossen - Änderungen Umsatzsteuer

Der Gesetzestext ist unter folgendem Link abrufbar:  
<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2610>

## Zwischenbankbefreiung (§ 6 Abs. 1 Z 28 UStG): BFG lässt vom EuGH die Frage einer staatlichen Beihilfe prüfen

### *Umsatzsteuergesetz*

Mit Beschluss vom 28. Juni 2024 (in Findok am 7. Juli 2024 veröffentlicht; RE/7100001/2024) richtet das BFG die Frage an den EuGH, ob in der sogenannten „Zwischenbankbefreiung“ gem. § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG eine staatliche Beihilfe (gem. Art 107 Abs 1 AEUV) zu erblicken sei.

Nach Ansicht des BFG mangle es der Zwischenbankbefreiung an einer unionsrechtlichen Grundlage. Eine unmittelbare Anwendung der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie gegen den Willen des Steueranwenders sei zwar ausgeschlossen. Das BFG hegt aber Bedenken ob der Zulässigkeit der Bestimmung, da im Verhältnis zum Unionsrecht günstigeres nationales Recht vorliege, während eine richtlinienkonforme Interpretation contra legem im Lichte der Rechtsprechung des EuGH nicht möglich erscheine. Im Ergebnis müsste das BFG die für den Steuerpflichtigen günstiger nationale Rechtslage anwenden, obgleich die unionsrechtliche Deckung der Steuerbefreiung zweifelhaft sei.

Im Hinblick auf die Frage des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe geht das BFG davon aus, dass mit der Zwischenbankbefreiung eine staatliche Maßnahme gegeben sei, die geeignet sei den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, die dem Steueranwender einen Vorteil gewähre und den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen drohe. Folglich ersucht das BFG den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens um Klärung, ob die Zwischenbankbefreiung eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Sollte der EuGH vom Vorliegen einer Beihilfe gem. Art 107 Abs 1 AEUV ausgehen, dürfte die Bestimmung ab Ergehen des EuGH-Judikats von nationalen Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht mehr angewandt werden. Somit sind offene Jahre bzw. Verfahren jedenfalls vom potenziellen Ausgang dieses Verfahrens betroffen. Die Prüfung der etwaigen Beihilfe auf Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt mit der etwaigen Konsequenz eines Rückforderungsbeschlusses hat in einem weiteren Schritt ausschließlich durch die EU-Kommission zu erfolgen.

Der Antrag auf Vorabentscheidung kann unter folgendem Link abgerufen werden (beim EuGH anhängig unter C-460/24):  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/3019ede1-1dc3-4eec-bee9-99e6743f4745/144740.1.1.pdf>

# VwGH zur Anerkennung einer Unternehmensgruppe mit ausländischem Gruppenträger

*Körperschaftsteuergesetz*

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in seiner Entscheidung vom 27. März 2024 (Ro 2023/13/0018) wichtige Klarstellungen zur Anerkennung von Unternehmensgruppen gemäß § 9 KStG getroffen.

Gemäß § 9 Abs. 3 KStG können sowohl unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften als auch beschränkt steuerpflichtige Gesellschaften Gruppenträger sein, vorausgesetzt, letztere besitzen eine im Firmenbuch eingetragene österreichische Zweigniederlassung, der die Beteiligung an den Gruppenmitgliedern zuzurechnen ist. Die Zurechnung der Ergebnisse erfolgt gemäß den nationalen Vorschriften grundsätzlich vertikal zum jeweiligen Gruppenträger. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen zu einem horizontalen Ergebnisausgleich. Schwestergesellschaften mit einer ausländischen Muttergesellschaft (ohne inländische Zweigniederlassung, der die Beteiligungen zugerechnet werden) können nach geltender Rechtslage grundsätzlich keine Gruppe bilden.

In dem Fall beantragte die in Deutschland ansässige Beschwerdeführerin (eine deutsche GmbH) die Feststellung einer Unternehmensgruppe, wobei sie als Gruppenträgerin und die zwei in Österreich ansässigen Tochtergesellschaften als Gruppenmitglieder fungieren sollten. Ziel war der Ausgleich der steuerlichen Ergebnisse der beiden inländischen Tochtergesellschaften. Der Antrag wurde vom Finanzamt aufgrund der fehlenden inländischen Zweigniederlassung der deutschen GmbH abgelehnt. Auch eine Beschwerde beim Finanzamt wurde abgelehnt. Daraufhin gab das BFG (31. März 2022, RV/7104573/2020) der Beschwerde statt und erkannte die Unternehmensgruppe an. Das BFG argumentierte, dass das Erfordernis einer inländischen Zweigniederlassung eine unionsrechtlich unzulässige Einschränkung der Niederlassungsfreiheit darstelle. Einer österreichischen Tochter-GmbH komme jedoch die steuerliche Funktion der Gruppenträgerin in dem Sinne zu, dass ihr das gesamte inländische Gruppeneinkommen, das sich aus den steuerlichen Einzelergebnissen der inländischen Gruppengesellschaften ergibt, zuzurechnen sei.

Der VwGH hob die Entscheidung des BFG schließlich wegen Rechtswidrigkeit auf, bestätigte zwar die unionsrechtlichen Bedenken des BFG in Sinne eines Verstoßes gegen die Niederlassungsfreiheit, wies jedoch entgegen der Vorgehensweise des BFG die Gruppenträgerfunktion der ausländischen Muttergesellschaft zu, wobei die inländischen Gruppenmitglieder wie Betriebsstätten zu behandeln wären. Die Besteuerung des Gruppenergebnisses obliegt daher dem Gruppenträger, wobei Österreich das Besteuerungsrecht für das Gesamtergebnis der Gruppe hat. Verluste aus dem Gesamtergebnis der Gruppenmitglieder können als vortragsfähige Verluste des ausländischen Gruppenträgers behandelt werden.

Sowohl BFG als auch VwGH haben festgestellt, dass die derzeitige gesetzliche Einschränkung des § 9 Abs. 3 KStG, welche die Bildung einer „Schwesterngruppe“ und somit ein horizontaler Verlustausgleich bei ausländischer

# VwGH zur Anerkennung einer Unternehmensgruppe mit ausländischem Gruppenträger

Gruppenträgerin untersagt, unionsrechtswidrig sei. Die Möglichkeiten eines horizontalen Verlustausgleichs können neu untersucht werden.

Die Reaktion des Gesetzgebers bleibt hier abzuwarten.

Die Entscheidung kann unter folgendem Link abgerufen werden:

[https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT\\_2023130018\\_20240327J00/JWT\\_2023130018\\_20240327J00.pdf](https://ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWT_2023130018_20240327J00/JWT_2023130018_20240327J00.pdf)

## Umgründungssteuerrichtlinien - Wartungserlass 2024

### *Umgründungssteuergesetz*

Mit Erlass des BMF vom 20. Juni 2024 (2024-0.457.392) wurden die Umgründungssteuerrichtlinien (UmgrStR) aktualisiert und gesetzliche Änderungen sowie höchstgerichtliche Entscheidungen eingearbeitet. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die wesentlichen Änderungen:

- ▶ Die mit dem AbgÄG 2023 normierte Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert (§ 6 Z 4 Einkommensteuergesetz, EStG) wird i.Z.m. Umgründungen eingearbeitet (Rz 524).
- ▶ Die ertragsteuerliche Generalnorm zur Ausübung von Besteuerungswahlrechten und Anträgen (§ 39 Abs. 4 EStG) wird im Zusammenhang mit Umgründungen berücksichtigt.
- ▶ Die mit dem AbgÄG 2023 eingeführten Neuregelungen für „verunglückte Zusammenschlüsse“ (§ 24 Abs. 7 EStG), für Zusammenschlüsse ohne Vornahme einer Vorsorge (§ 24 Abs. 2 Umgründungssteuergesetz, UmgrStG) sowie für die Übertragung von nicht begünstigtem Vermögen (§ 32 Abs. 3 EStG) werden im Rahmen von Zusammenschlüssen verarbeitet, wonach es nur (noch) zu einer Teilrealisierung von stillen Reserven im Hinblick auf die „Fremdquote“ kommt (Rz 1289, 1305).
- ▶ Es werden Ausführungen zur neuen Entstrickungsbesteuerung auf Anteilsehaberebene bei Verschmelzungen (§ 5 Abs. 1 Z 6 UmgrStG) und Spaltungen (§ 36 Abs. 3 Z 3 UmgrStG) aufgenommen (Rz 265c ff).
- ▶ Die grundlegende Neuausrichtung des § 18 Abs. 3 UmgrStG zur Rückwirkung von Rechtsbeziehungen zwischen Übertragendem und Übernehmendem bezogen auf das übertragene Vermögen bei Einbringungen und Spaltungen (§ 34 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 3 UmgrStG) wird eingearbeitet (Rz 973ff).
- ▶ Der neue Tatbestand des § 19 Abs. 2 Z 6 UmgrStG zum Verzicht auf die Gewähr von neuen Anteilen bei mehreren Einbringenden und „Beteiligungsidentität“ hinsichtlich des übertragenen Vermögens und der übernehmenden Körperschaft wird aufgenommen (Rz 1090a ff).
- ▶ Es werden Ausführungen zur grenzüberschreitenden „Ausgliederung“ (=Einbringung) nach dem EU-Umgründungsgesetz (EU-UmgrG, § 12 Abs. 4 UmgrStG) aufgenommen (Rz 760a ff).
- ▶ Durch die umfassenden Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Grundlagen aufgrund des EU-UmgrG werden Aussagen zum Anwendungsbereich von Art. VI UmgrStG sowie zur Entstrickungs- bzw. Verstrickungsbesteuerung (§ 32 ff UmgrStG) überarbeitet und ergänzt (Rz 1644ff).

# Umgründungssteuerrichtlinien - Wartungserlass 2024

- ▶ Es werden Aussagen zur nunmehr standardisierten (i.d.R. elektronischen) Anzeige von Umgründungen (§ 43 Abs. 1 UmgrStG) sowie zum Verhältnis von Anzeige- und Meldepflicht nach § 13 Abs. 1 UmgrStG ab 2024 aufgenommen (Rz 791a, 1900 ff).
- ▶ Es werden Aussagen zur grenzüberschreitenden „Umwandlung“ (Sitzverlegung) nach dem EU-UmgrG aufgenommen (Rz 30a).
- ▶ Es werden Aussagen zur Weitergeltung der Zuschreibungspflicht gemäß § 6 Z 13 EStG infolge von Verschmelzungen aufgenommen (Rz 263).
- ▶ Es werden Präzisierungen zur fraktionierten Rückwärtsbetrachtung beim Mantelkauf für Zwecke des Verlustübergangs anlässlich von Umgründungen im Falle von zwischenzeitlichen Umsatzschwankungen vorgenommen, sowie Ausführungen zum Mantelkaufatbestand im Falle von zeitnah erfolgenden Umgründungsschritten und Mehrfachzügen auf einen Umgründungsstichtag aufgenommen (Rz 222, 243).
- ▶ Es wird das Zusammenspiel von Anteilstausch mit Nichtentstehung der Steuerschuld (§ 16 Abs. 1a UmgrStG) und Reimport zu fortgeschriebenen Buchwerten klargestellt, sowie Ausführungen zum Zusammenspiel von Anteilstausch und der Neuregelung des § 6 Z 6 lit. h EStG ergänzt (Rz 160d).
- ▶ Die Aussagen zur teilweisen Einschränkung des Besteuerungsrechtes bei Einbringungen werden präzisiert (Rz 858).
- ▶ Die Aussagen zum Anteilstauschregime mit Nichtfestsetzung (§ 17 Abs. 1a UmgrStG) werden im Hinblick auf später eintretende Wertminderungen und das diesbezügliche „Beobachtungsobjekt“ ergänzt (Rz 860b).
- ▶ Es werden Aussagen zur Anwendung von im DBA vorgesehenen, dem OECD-Musterabkommen folgenden Immobilienklauseln für Zwecke der Beurteilung einer Einschränkung des Besteuerungsrechtes aufgenommen (Rz 933).
- ▶ Es wird die seit dem letzten Wartungserlass ergangene Rechtsprechung des VwGH im Zusammenhang mit Umgründungen berücksichtigt (u.a. zur gruppeninternen Vermögensübertragung bei Verschmelzung, Rz 354).

Der vollständige Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/e9f68e7d-444e-4bd7-ad8f-addr062e13bd/82916.1.1.pdf>

## Teilweise Suspendierung des DBA mit Belarus auch auf österreichischer Seite

### *DBA Österreich - Belarus*

Belarus (Weißrussland) hat am 27. März 2024 per Verbalnote die Artikel 10 (Dividenden), 11 (Zinsen) und 13 (Veräußerungsgewinne) des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) mit Österreich suspendiert. Die Änderungen sind ab 1. Juni 2024 in Kraft getreten und sind vorerst bis 31. Dezember 2026 begrenzt.

Mit BGBl. III Nr. 100/2024 vom 27. Juni 2024 hat nun auch Österreich kundgemacht, welche Teile des DBA mit Belarus sowie welche Bestimmungen des Protokolls zu diesem Abkommen über den Zeitraum 28. Juni 2024 bis 31. Dezember 2026 als ausgesetzt anzusehen sind.

## Teilweise Suspendierung des DBA mit Belarus auch auf österreichischer Seite

Das BMF hat am 27. Juni 2024 zusätzlich eine Information veröffentlicht (2024-0.459.298). Von der Suspendierung betroffen sind die Bestimmungen zu Dividenden, zu Zinsen und zu Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen. Österreich sowie Belarus sind insofern nicht mehr daran gehindert, die oben genannten Einkunftsarten uneingeschränkt nach deren nationalen Recht zu besteuern. Die im Quellenstaat angefallene Steuer auf Dividenden und Zinsen wird im Ansässigkeitstaat nicht mehr angerechnet. Eine unilaterale Beseitigung der Doppelbesteuerung seitens Österreichs (gem. § 48 Abs. 5 BAO) ist im Einzelfall per Antrag möglich.

Der BMF-Erlass kann unter folgendem Link abgerufen werden:  
<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/1f868e4a-e6d6-455c-8eaf-09f1054297e3/82924.1.1.pdf>

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1283  
[markus.stefaner@at.ey.com](mailto:markus.stefaner@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pfleger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pfleger@at.ey.com)

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2024 Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young**  
**Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](http://ey.com/at)